



## Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

Landratsamt  
Aichach-Friedberg  
SG 20

Aichach, 21. August 2023

**Schülerbeförderung;  
Vergabe der Schülerbeförderung an die Fa. 1A Smart GbR für die Beförderung zur  
Beruflichen Oberschule Unterschleißheim**

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) i.  
V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Geschäftsordnung (Gescho)**

### I. Beschluss

***Der Landrat wird ermächtigt, der Vergabe der Schülerbeförderung an die Fa. 1A Smart GbR zur Beruflichen Oberschule Unterschleißheim für das Schuljahr 2023/2024 zuzustimmen.***

### II. Sachverhalt

Der Landkreis Aichach-Friedberg ist beförderungspflichtiger Sachaufwandsträger zu weiterführenden Schulen (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG und § 1 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV). Die Beförderung erfolgt, sofern nicht der Öffentliche Personennahverkehr benutzt werden kann, im sogenannten freigestellten Schülerverkehr. Für Sonderbeförderungen besteht eine Beförderungspflicht, soweit eine dauernde Behinderung der Schülerinnen und Schüler die Beförderung erfordert (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SchBefV). Die Anspruchsvoraussetzungen der Schüler werden dabei jährlich geprüft.

Für das Schuljahr 2023/2024 hat die Fa. 1A Smart GbR im Vergabeverfahren das wirtschaftlichste Angebot zur Beförderung des Schülers zur Beruflichen Oberschule Unterschleißheim vorgelegt. Die **Gesamtkosten** für die Beförderung betragen **34.202,80 €** (Mittel stehen zur Verfügung).

Das Schuljahr – und damit die Beförderungspflicht des Landkreises – beginnt am 12.09.2023. Damit die Verpflichtung zur Beförderung erfüllt werden kann, ist eine Entscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO notwendig. Die Beförderung ist ab dem ersten Schultag sicherzustellen, bis zum Schuljahresbeginn ist allerdings keine Sitzung des ASBS mehr vorgesehen. Bis zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Soziales (ASBS) kann nicht abgewartet werden, da die Verträge bis zum Schuljahresbeginn geschlossen sein müssen.

Aichach, 11.08.2023

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

**III. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales (ASBS) ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**